

Allgemeine Lieferbedingungen der KOA Europe GmbH Stand Januar 2018

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen der KOA Europe GmbH (im Folgenden: **KOA**) mit Kaufleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote (im Folgenden: „Lieferungen“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt). Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese AGB als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigung oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.

1.2. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos ausführen.

1.3. Diese AGB treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2.2. Der Inhalt einer Auftragsbestätigung wird als vertragsbestimmend angesehen, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

3.1. Die Berechnung der Preise erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung gültigen Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

3.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise EXW Dägelin, Bundesrepublik Deutschland (ex works gemäß ICC Incoterms 2010) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

4.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an KOA zu erfolgen.

4.2. Nach Ablauf der 30 Tage sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.3. Wir können die Lieferungen an den Kunden verweigern, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist oder der Kunde in Zahlungsverzug ist. Letzteres gilt auch für nicht konnexe Forderungen, d.h. wenn unsere Zahlungsansprüche nicht in einem engen zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

4.4. KOA ist ein Unternehmen der KOA-Gruppe. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die uns oder den Gesellschaften der KOA-Gruppe gegen den Kunden zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Kunde gegen die KOA-Gruppe hat. Auf Wunsch wird KOA dem Kunden eine Liste der zur KOA-Gruppe gehörenden Gesellschaften übersenden.

4.5. Gegen Forderungen von KOA kann der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig

festgestellt sind oder die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Vergütungsforderung von KOA stehen.

5. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

5.1. Die Waren werden in unseren Verkaufsverpackungen zur Abholung bereitgestellt. Verlangt der Kunde die Bereitstellung in einer Sonderverpackung oder mit einer Sonderkennzeichnung, trägt der Kunde die dadurch anfallenden Kosten.

5.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

5.3. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Zu den beizubringenden Unterlagen zählt ausdrücklich auch eine von beiden Parteien vereinbarte Spezifikation. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn KOA die Verzögerung zu vertreten hat.

5.4. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, d.h. um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle von KOA liegende Ereignis, durch das KOA ganz oder teilweise an der Lieferung gehindert wird. Hierzu gehören insbesondere Mobilmachung, Krieg, terroristische Anschläge, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Erdbeben, Störung der Energieversorgung, Feuerschäden, Überschwemmungen, nicht von KOA verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten von KOA gelten ebenfalls als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 3 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. KOA wird dem Kunden den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Beide Parteien sind nach der Regelung über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) berechtigt, Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen des Kunden zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

5.5. Vom Vertrag kann der Kunde bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von KOA zu vertreten ist.

5.6. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.

5.7. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist KOA berechtigt, Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises (netto) der zu liefernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises (netto) zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungen bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang

Unsere Lieferungen erfolgen EXW Dägelin (Incoterms 2010), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

7.1. Im Hinblick auf die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gilt für unsere Lieferungen stets die Vorschrift des § 377 HGB.

7.2. Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

7.3. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

8. Entgegennahme

Die Entgegennahme von Lieferungen darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

9. Sachmängelgewährleistung

9.1. Sachmängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei grobem Verschulden, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit das Gesetz in den Regelungen über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen zwingend längere Fristen vorschreibt.

9.2. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

9.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

9.4. Im Rahmen der Nacherfüllung trägt KOA weder die Ausbaurkosten bereits eingebauter mangelhafter Waren noch die Einbaukosten der zur Nacherfüllung gelieferter Waren, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

9.5. Sind die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege- und Materialkosten unverhältnismäßig, können wir den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

9.6. Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Nimmt der Kunde unsachgemäße Änderungen an den gelieferten Waren vor, so ist die Geltendmachung etwaiger Mängelansprüche gleichfalls ausgeschlossen.

9.7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen KOA bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

9.8. KOA's Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 11 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Kunden wegen Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.9. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9 entsprechend.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

10.1. Für Rechte Dritter (gewerbliche Schutzrechte, Patente, Urheberrechte, Marken, etc.) haften wir nur, wenn das Schutzrecht nach dem Recht jenes Staates besteht, in dem der Kunde seine Rechnungsadresse hat.

10.2. Die Haftung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit Lieferungen nach vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt werden oder soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung aus anderen Gründen zu vertreten hat. In diesem Fall hat uns der Kunde von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzung ergeben, schad- und klaglos zu stellen.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns über die von einem Dritten behaupteten oder geltend gemachten Ansprüche unverzüglich

schriftlich zu informieren und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

10.4. Ohne unser Einverständnis ist der Kunde nicht berechtigt, eine Verletzung anzuerkennen und er wird uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der gelieferten Waren ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.5. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für die gelieferten Waren entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Waren so zu ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt wird oder die Waren auszutauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

10.6. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach Ziffer 11.

10.7. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer 9.1 entsprechend.

10.8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

10.9. Wir behalten uns unser Eigentum an sämtlichen Kostenvorschlägen, Konstruktionszeichnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen und unsere urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

11. Haftungsbeschränkung

11.1. KOA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von KOA.

11.2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

11.3. Im Falle des leicht fahrlässig verursachten Lieferverzuges ist der Anspruch des Kunden auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens auf höchstens 10% des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen beschränkt, der wegen des Lieferverzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

11.4. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz von KOA ausgeschlossen.

11.5. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie. Diese bleibt – wie auch die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von KOA bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die KOA gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen (im Folgenden: Vorbehaltsware). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die KOA zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird KOA auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

12.2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

12.3. Bei- und/oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für KOA. Ein an der alten Sache wirksam entstandenes Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich an der be- oder verarbeiteten Sache fort. Für den Fall der Verbindung und/oder Vermischung mit anderen, nicht KOA gehörenden Gegenständen, sind sich KOA und der Kunde bereits jetzt einig, dass KOA

Miteigentum an den neuen Sachen und den vermischten Beständen (im Folgenden: Neuware) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verbundenen oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Der Kunde verwahrt die Neuware für KOA unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12.4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterveräußern, wenn er mit seinem Abnehmer ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Diese Berechtigung gilt jedoch nur dann, solange der Kunde sich gegenüber KOA nicht in Zahlungsverzug befindet.

12.5. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so tritt der Kunde hiermit bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (z.B. Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) - einschließlich etwaiger Saldo- oder Kontokorrentforderungen - sicherungshalber an KOA ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von KOA in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der an KOA abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

12.6. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Die Abtretung oder Verpfändung solcher Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von KOA. Der Kunde ist auf Verlangen von KOA verpflichtet, den Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, KOA hat daran kein berechtigtes Interesse, und KOA die für die Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Etwaige hierbei anfallende Kosten des Inkassos trägt der Kunde. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der KOA an der Vorbehaltsware oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern.

12.7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter über bzw. in die Vorbehaltsware hat der Kunde KOA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und KOA bei der Abwendung solcher Maßnahmen zu unterstützen.

12.8. Der Kunde ist auf Verlangen und bei berechtigtem Interesse von KOA verpflichtet, KOA oder einem von KOA beauftragten Dritten Zutritt zu der im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, eine genaue Aufstellung der Vorbehaltswaren zu übersenden, und/oder – im Falle des Rücktritts von KOA – die Vorbehaltsware an KOA herauszugeben.

12.9. Im Verhältnis zwischen den Parteien trägt der Kunde die Kosten und Aufwendungen, welche infolge der vom Kunden zu leistenden Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung und Durchsetzung der Rechte, die KOA aus dem Vorbehaltseigentum zustehen, anfallen.

13. Exportbestimmungen

13.1. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden.

13.3. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.

13.4. KOA ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für KOA zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.

13.5. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.4 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

13.6. Der Kunde hat bei Weitergabe der von KOA gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des internationalen und nationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Itzehoe. KOA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XXX